



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☒ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz, Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Thomas Pfyffer, Bereichsleiter Kommunikation & Politik, t.pfyffer@jardinsuisse.ch,
044 388 53 50

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Unternehmerverband der Gärtner Schweiz, JardinSuisse, betrachtet stabile Beziehungen zur Europäischen Union als eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg der Schweizer Wirtschaft. Für die gärtnerischen Teilbranchen ist die EU von entscheidender Bedeutung – sowohl hinsichtlich des Zugangs zu qualifizierten Arbeitskräften als auch zu essenziellen Produktionsmitteln. Der bilaterale Weg hat sich bewährt und bietet einen tragfähigen Rahmen für die Zusammenarbeit. Im Bereich des Pflanzenschutzes könnten die gärtnerischen Branchen zudem von einer Weiterentwicklung profitieren, die auf eine Vereinfachung der Verfahren abzielt.

Das heutige Entsendegesetz (EntsG) hat sich bei Branchen-GAV bewährt. Die bestehende Regelung mit einer Selbstdeklaration ermöglicht eine rechtskonforme, nachvollziehbare und gleichzeitig praxistaugliche Abwicklung von Entsendungen. Zusätzliche Meldepflichten, Dokumentationsauflagen oder Kontrollmechanismen würden die administrativen Hürden insbesondere für kleine und saisonal tätige Betriebe unverhältnismässig erhöhen – ohne erkennbaren Mehrwert für den Lohnschutz.

JardinSuisse spricht sich deshalb klar gegen eine Ausweitung der Formalitäten im Entsendewesen aus. Die bestehende Selbstdeklarationspraxis ist beizubehalten. Allfällige Anpassungen im Zuge der bilateralen Verhandlungen dürfen nicht zu einer zusätzlichen administrativen Belastung oder Doppelspurigkeiten führen. Entscheidend ist, dass die Verfahren digital, einfach und einheitlich bleiben – im Sinne einer fairen, effizienten und praxistauglichen Umsetzung der flankierenden Massnahmen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Für die Schweizer Gärtnerbranche bergen die vorgesehenen Abkommen und Protokolle sowohl Chancen als auch Risiken. Im Bereich Pflanzenschutz sieht JardinSuisse grosse Potenziale – vorausgesetzt, die nationale Umsetzung nutzt die sich bietenden Möglichkeiten und wird nicht durch eine zu restriktive Rechtsetzung ausgebremst.

Positiv zu bewerten ist zudem, dass für den Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens keine dynamische Rechtsübernahme vorgesehen ist und Ausgleichsmassnahmen im Agrarbereich ausschliesslich bei einer Verletzung des Abkommens möglich sein sollen.

Im Zusammenhang mit den institutionellen Elementen bestehen jedoch Unsicherheiten, da deren Wirkung derzeit schwer abzuschätzen ist. So bleibt offen, wie mögliche Ausgleichsmassnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens konkret ausgestaltet würden. Im Bereich des Lebensmittelrechts bestehen bereits Erfahrungen mit der dynamischen Rechtsübernahme durch Verweise im Gesetz. Diese Praxis führt in der Umsetzung zu erheblichen Herausforderungen, da die Verweise den Zugang der Praxis zu den geltenden Bestimmungen stark erschweren – insbesondere im sensiblen Bereich des Pflanzenschutzes.

Unklar bleibt auch, wie die Beteiligung der interessierten Kreise bei neuen Regulierungen künftig gewährleistet werden soll. Wird im Zuge der Übernahme eines EU-Rechtsakts ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, ist der entsprechende Rechtsakt auf EU-Ebene bereits beschlossen. Dadurch verliert das Verfahren in der Schweiz deutlich an Gewicht. Umso wichtiger ist daher die frühzeitige Einbindung der Schweiz in die Ausarbeitung der EU-Rechtsakte. Entscheidend ist, dass betroffene Branchen in diesem sogenannten *decision shaping* wirksam mitwirken können. JardinSuisse fordert deshalb, dass den betroffenen Akteuren auf dieser Stufe ein echtes Mitspracherecht eingeräumt wird.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

JardinSuisse äussert sich zu jenen Bereichen, welche die gärtnerischen Branchen unmittelbar betreffen. Allgemein ist festzuhalten, dass die Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme mittels Verweisen in den Verordnungen – insbesondere im Bereich des Lebensmittelgesetzes – für die Praxis eine erhebliche Herausforderung darstellt. JardinSuisse fordert daher, dass die geltenden Bestimmungen sowie Informationen zu deren Geltungsbereich, Anpassungen und Änderungen von den zuständigen Behörden übersichtlich und praxisgerecht aufbereitet werden.

Da insbesondere im Bereich der Lebensmittelsicherheit zahlreiche Punkte erst auf Verordnungsstufe präzisiert werden müssen, lassen sich die konkreten Auswirkungen der Vorlage derzeit nur schwer abschätzen. Bei der nationalen Umsetzung ist sicherzustellen, dass die betroffenen Kreise weiterhin in den Rechtsetzungsprozess eingebunden bleiben. Die Branchenvertreter sind frühzeitig beizuziehen – etwa bei der Ausarbeitung von Rechtsakten oder im Rahmen der Arbeiten des Gemischten Ausschusses.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
Personenfreizügigkeit: Zuwanderung Die Gärtnerbranchen sind auf den unbürokratischen Zugang zu Arbeitskräften aus der EU angewiesen. In der aktuellen Situation ist die Personenfreizügigkeit aus Sicht von JardinSuisse alternativlos und muss zwingend erhalten bleiben. Der Zugang zu Arbeitskräften muss auch im Falle unilateraler Schutzmassnahmen der Schweiz gegeben sein.			
Neues Gesetz			
3.2.1.7. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.8. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.1.9. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.1.10. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.1.11. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.1.12. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.1.13. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.1.14. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.1.15. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.1.16. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.1.17. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.18. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.19. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.1.20. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.1.21. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.1.22. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.1.23. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.24. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.1.25. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.1.26. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.27. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.1.28. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über hohe Standards im Bereich der Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit. Schweizer Produzenten zeichnen sich zudem durch hervorragende Qualität und eine nachhaltige Produktion aus. Bei der Umsetzung des Lebensmittelsicherheitsprotokolls muss die Wahrung dieser hohen Standards uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

Zulassungen Pflanzenschutz

JardinSuisse begrüsst die Einbindung der Schweiz in das Zulassungssystem der EU sowie die erleichterte Einfuhr von (gebeiztem) Saatgut. Die Branche erwartet dadurch insgesamt schnellere und einfachere Entscheidungsprozesse bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Dennoch ist entscheidend, dass bei den Zulassungen die Besonderheiten der Schweizer Produktionssysteme berücksichtigt werden.

Jedes EU-Mitgliedsland verfügt über eigene Verfahren für Notfall- und Sonderzulassungen, um nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Entsprechende Möglichkeiten müssen auch für die Schweiz bestehen. Mit der Zugehörigkeit zur Zone Mitte besteht die Gefahr, dass die klimatischen Bedingungen der Südschweiz zu wenig Beachtung finden. Damit sich die Zulassungssituation in der Schweiz nachhaltig verbessert, ist bei der nationalen Umsetzung sicherzustellen, dass Schweizer Eigenheiten – insbesondere in den Bereichen Gewässerschutz und Parteistellung – die erzielten Fortschritte nicht wieder zunichtemachen.

Das Verfahren zur Parteistellung ist mit klaren Fristen und verursachergerechten Gebühren zu versehen. Zudem müssen Ausnahmen zur Beibehaltung älterer Bewilligungen möglich bleiben, falls eine Neuzulassung durch ein laufendes Parteistellungsverfahren verzögert oder blockiert wird.

Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel und deren Anwendungsbestimmungen sind in einem leicht zugänglichen, benutzerfreundlichen Verzeichnis mit Suchfunktion in mindestens drei Landessprachen bereitzustellen. Ein transparenter Informationsfluss schafft Sicherheit bei Anwendern und Vollzugsbehörden und trägt dazu bei, Anwendungsfehler zu vermeiden. Das Verzeichnis muss zudem über FMIS abrufbar sein.

Pflanzengesundheit

Durch die Anpassungen wird die Schweiz künftig eine deutlich grössere Zahl von Quarantäneorganismen überwachen müssen als bisher. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Ressourcen dürfen in den Kantonen nicht zulasten anderer Aufgaben der kantonalen Pflanzenschutzdienste – etwa der Beratung – gehen. Bei Agroscope dürfen die zusätzlich benötigten Mittel weder auf Kosten der Forschung noch der allgemeinen Diagnostik bereitgestellt werden.

Der Vollzug der Massnahmen in der Schweiz muss verhältnismässig sowie der jeweiligen Situation und den lokalen Gegebenheiten angepasst erfolgen. Ob Massnahmen zur Tilgung oder zur Eindämmung eines Schaderregers erforderlich sind oder ob sich dieser bereits dauerhaft etabliert hat, ist von Fall

zu Fall zu beurteilen, da die Ausgangslagen in den verschiedenen Ländern stark variieren können. Die auf den Betrieben entstehenden Kosten für die Umsetzung solcher Massnahmen sind angemessen zu entschädigen.

Rückstände und Kontaminanten

Bereits heute werden die Höchstgehalte für Pestizidrückstände regelmässig an das EU-Recht angepasst. Informationen über die jeweils geltenden Höchstwerte müssen transparent aufbereitet und in einem leicht zugänglichen Verzeichnis einfach abrufbar sein. Die aktuelle Kommunikation über Anpassungen dieser Höchstwerte ist unzureichend und sollte deutlich verbessert werden.

3.3.1.4. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.1.5. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.1.6. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.1.7. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.1.8. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

JardinSuisse zeigt sich mit der derzeitigen Ausgestaltung des bilateralen Wegs grundsätzlich zufrieden. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Personenfreizügigkeit, der Abbau von Handelshemmnissen sowie der gesicherte Zugang zu Informationen über Pflanzenschutzmittelzulassungen. Ob diese Anliegen ausschliesslich im Rahmen des vorliegenden Pakets oder auch auf anderem Wege erreicht werden können, lässt sich aus Sicht von JardinSuisse derzeit nicht abschliessend beurteilen.

Eine Gesamtbewertung des Pakets gestaltet sich insgesamt schwierig. Besondere Vorteile für die Schweizer Gärtnerbranche ergeben sich vor allem im Bereich des Pflanzenschutzes. Angesichts zahlreicher offener Fragen zu den institutionellen Elementen – insbesondere hinsichtlich des Mitspracherechts der betroffenen Kreise sowie der möglichen Auswirkungen von Kompensationsmassnahmen – bestehen jedoch gewisse Vorbehalte. JardinSuisse erwartet daher, dass der Bundesrat die bestehenden Unsicherheiten und Befürchtungen klar anspricht und verbindlich klärt.